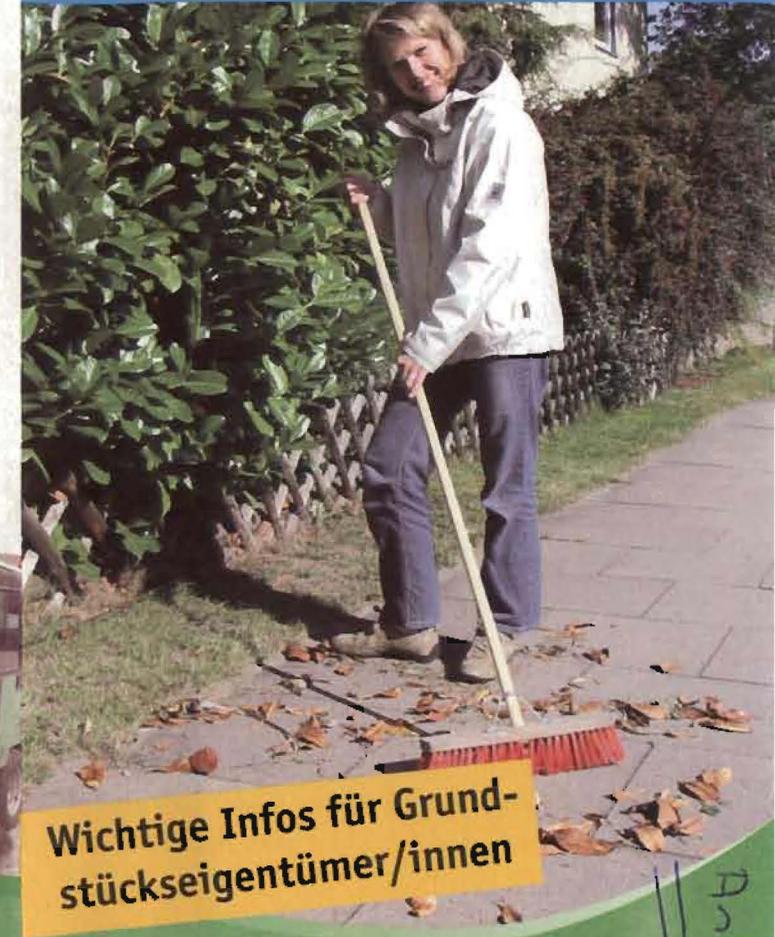


Straßenreinigung



Wichtige Infos für Grundstückseigentümer/innen

Anlage 6

Nachbarschaftshilfe

Manche Menschen sind auf Hilfe angewiesen. Überlegen Sie bitte, ob Sie nicht für Nachbarn das Kehren übernehmen können. Oder Sie selbst sind nicht dazu in der Lage. Sie können mit Fachfirmen Verträge schließen, die die Erfüllung der in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt geregelten Pflichten beinhalten.

Was kann bei Verstößen gegen die Reinigungspflichten passieren?

Die Stadt kann Zwangsmaßnahmen androhen und festsetzen bzw. Bußgelder bis 500 € verhängen. Sollte es zu Unfällen kommen, weil Sie nicht ausreichend gekehrt haben (z.B. nasses Laub), kann dies Schadensersatzklagen und Strafverfahren wegen Körperverletzung von Geschädigten zur Folge haben.

Unser Service für Norderstedt

Ihr kompetenter Partner für die Bereiche:

- Straßenreinigung
- Abfall
- Abwasser
- Grünflächen
- Straßenbau

Wir beraten Sie gern.



Stadt Norderstedt – Der Oberbürgermeister – Betriebsamt –
 Rathausallee 50 • 22846 Norderstedt
 Telefon 040/535 95-173 /-729 • Fax 040/535 95 603
 E-Mail: betriebsamt@norderstedt.de
www.norderstedt.de



Sauber ist sicher und schön!

Die Straßenreinigung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit, nicht nur im Winter. Auch wenn es nicht friert oder schneit müssen die Straßen einschließlich der Fuß- und Radwege gut benutzbar sein. Die Beseitigung von Sand, Laub, Zweigen oder Verschmutzungen ist aber nicht nur für die sichere Nutzung der Straßen wichtig. Sie trägt auch zu einem saubereren Ortsbild bei, damit Sie sich in Ihrer Stadt wohlfühlen.



Wer ist für die Straßenreinigung verantwortlich ?

Einzelheiten zur Straßenreinigung sind in der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt geregelt. Diese finden Sie unter www.norderstedt.de/satzung.

Die Stadt Norderstedt leert die Straßenpapierkörbe und pflegt das Straßengrün. Außerdem reinigt sie ganzjährig auf den verkehrsbedeutenden Straßen die Fahrbahnen und Rinnsteine (zurzeit 85, siehe Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung).



Sie sind Grundstückseigentümer/in ?

Die Stadt erhebt bisher keine Straßenreinigungsgebühr. Daher wurde die Reinigung weitgehend auf die Anlieger/innen übertragen:

Alle Geh- und Radwege, begehbaren Seitenstreifen und gekennzeichneten Kfz-Parkplätze sind durch die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke zu reinigen.

In den allermeisten Straßen sind die Grundstückseigentümer/innen auch verpflichtet, Rinnsteine und die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte zu reinigen (zurzeit 387, siehe Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung).

Liegt Ihr Grundstück an einer Einmündung (Eckgrundstück) oder zwischen zwei Straßen, so sind Sie an beiden Seiten zur Reinigung verpflichtet.

Sie sind Mieter/in ?

Oft wird die Reinigungspflicht im Mietvertrag auf die Mieter übertragen. Bitte informieren Sie sich über mögliche Pflichten.

Wie oft muss gereinigt werden?

Alle genannten Bereiche sind nach Bedarf, grundsätzlich mindestens einmal im Monat, zu säubern. Insbesondere bei Laubfall ist zur Vermeidung von Rutschgefahren auch in deutlich kürzeren Zeitabständen zu reinigen.

Ist Wildkraut zu beseitigen?

Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- oder Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Hierbei dürfen jedoch keine Herbizide oder andere chemische Mittel eingesetzt werden.

Wohin mit dem Kehrgut ?

Kehrgut (Schmutz, Laub usw.) darf nicht auf die Fahrbahn oder in die Sielabläufe gefegt werden. Zusammengefügter Schmutz, Sand usw. kann in kleinen Mengen über den Restabfallbehälter entsorgt werden. Zweige, Laub und Wildkräuter können auf dem eigenem Kompost oder über die Biotonne verwertet werden. Auf dem Recyclinghof Oststraße 144 wird ab etwa Mitte Oktober zwei Monate lang Straßenlaub kostenlos entgegen genommen.

Für die Abfallentsorgung können Sie beim Betriebsamt auch Big Bags und Container bestellen.